# Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.



Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Postfach 20 28, 32377 Minden

An die Geschäftsführungen und Personalleitungen unserer Mitgliedsunternehmen 06.10.2021 Fe/Sc

RS 77-2021

## Sonderrundschreiben:

Corona: Aktuelle Informationen zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 74-2021 vom 24.09.2021 informierten wir Sie zuletzt über den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz, dass die Länder <u>spätestens</u> ab dem 1. November 2021 keine Verdienstausfallentschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG für Personen gewähren, die entgegen einer öffentlichen Empfehlung keinen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus aufweisen und als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Corona-Risikogebiet einer behördlich angeordneten Absonderung ("Quarantäne") unterliegen.

In Nordrhein-Westfalen hatte bereits zuvor das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 10. September 2021 angekündigt, die Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG für Personen ohne einen Impfschutz gegen das Coronavirus <u>zum 11. Oktober 2021</u> auslaufen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem MAGS zu der Frage ausgetauscht, wie der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz in Nordrhein-Westfalen konkret umgesetzt wird. Hierbei sind auch direkt Fragen zur praktischen Umsetzung, u. a. auch im Hinblick auf das Portal "IfSG-online.de", aufgegriffen worden. Wir können Ihnen nunmehr die nachfolgenden Hinweise des MAGS weitergeben:

#### 1. Stichtag für die Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in NRW

In Nordrhein-Westfalen bleibt es auch nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz dabei, dass der Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 IfSG für Personen ohne einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus bereits zum 11. Oktober 2021 ausläuft. Maßgebend für diese Stichtagsregelung ist der Beginn des Absonderungszeitraums. Das bedeutet:

Beginnt und endet der Absonderungszeitraum eines ungeimpften Beschäftigten vor dem Stichtag des 11. Oktober 2021 (bspw. Beginn und Ende der Absonderung im August 2021), kann für diesen Absonderungszeitraum auch noch nach dem 11. Oktober 2021 eine Verdienstausfallentschädigung bzw. die Erstattung einer von dem Arbeitgeber vorgeleisteten Verdienstausfallentschädigung beantragt und bewilligt werden (zu beachten ist aber die zweijährige Antragsfrist nach § 56 Abs. 11 IfSG).

- Gleiches gilt, wenn der Absonderungszeitraum eines ungeimpften Beschäftigten zwar vor dem 11. Oktober 2021 beginnt, aber erst nach diesem Stichtag endet (bspw. Absonderung vom 8. Oktober 2021 bis zum 17. Oktober 2021). Dann kann für den ungeimpften Beschäftigten ebenfalls auch noch nach dem 11. Oktober 2021 eine Verdienstausfallentschädigung bzw. die Erstattung einer vorgeleisteten Verdienstausfallentschädigung beantragt und bewilligt werden (wiederum unter Beachtung der Antragsfrist).
- Beginnt hingegen der Absonderungszeitraum eines ungeimpften Beschäftigten erst am 11. Oktober 2021 oder später, wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können.

#### 2. Anwendungsfragen zum Portal "IfSG-online.de"

In dem Online-Antrag bei "IfSG-online.de" wird bezüglich des Impfstatus abgefragt, ob die Absonderung trotz vollständiger Impfung oder Genesenenstatus erfolgte (Frage 1). Dabei wird für die vollständige Impfung die Definition des RKI (Robert Koch-Institut) zugrunde gelegt (d. h. bei zweimaliger Impfung: 14 Tage nach Zweitimpfung). Insofern hatten wir bereits mit unserem Rundschreiben 65-2021 vom 1. September 2021 über die Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit informiert, dass das Datenschutzrecht dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG die Einholung von Informationen zum Impfstatus der betroffenen Beschäftigten ermöglicht. Wird diese Frage in dem Online-Antrag mit nein beantwortet, bezieht sich die Aussage der Frage 2 auf die Möglichkeit des zumutbaren Impfangebots.

Weil die Bundesländer den Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG nicht zu einem einheitlichen Stichtag anwenden, muss die Online-Antragsstellung über das Portal "IfSG-online.de" (https://www.ifsg-online.de/index.html) bundeslandspezifisch erfolgen.

# • Fragen zum Impfstatus für Zeiträume vor dem 11. Oktober 2021

Dementsprechend soll die Frage nach dem Impfstatus (Frage 1) lediglich für diejenigen Absonderungszeiträume erscheinen, die im jeweiligen Bundesland maßgeblich für die Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG sind; für Nordrhein-Westfalen also für Zeiträume ab dem 11. Oktober 2021. Für vor diesem Zeitpunkt liegende Absonderungszeiträume soll die Abfrage nach dem Impfstatus nach der bundeslandspezifischen Ausgestaltung nicht mehr erscheinen.

#### Fragen zum Impfstatus bei einem positiven Testergebnis

Die Frage, ob der Anspruchsausschluss gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG auch ungeimpfte und mit dem Coronavirus infizierte Personen erfasst, wird von den Ländern voraussichtlich nicht einheitlich gehandhabt werden. Nordrhein-Westfalen wird ab dem 11. Oktober 2021 den Anspruchsausschluss gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG auch auf ungeimpfte, infizierte Personen anwenden. Aus diesem Grund wird die Abfrage nach dem Impfstatus im Portal "IfSG-online.de" zukünftig in Nordrhein-Westfalen auch auf die Personen mit einem positiven Testergebnis ausgeweitet werden.

<u>Hinweis:</u> Ungeachtet dessen bleibt es jedoch dabei, dass nicht gegen das Coronavirus geimpfte Personen, wenn sie infiziert und auch tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt sind, gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 3 Abs. 1 EFZG haben.

www.agv-minden.de Seite 2 von 3

## • Fragen nach gesundheitlichen Gründen für eine fehlende Impfung

Im Rahmen der Abfrage zum Impfstatus im Portal "IfSG-online.de" wird auch abgefragt, ob eine Impfung zumutbar gewesen wäre. Nach Auskunft des MAGS ist diese Frage vom Arbeitgeber insbesondere vor dem Hintergrund einer medizinischen Kontraindikation zu bewerten. Das MAGS teilt insofern mit, dass es Aufgabe des Arbeitgebers sei, sich über die Gründe der nicht erfolgten Impfung der Beschäftigten zu informieren, um bei Rückfragen der Behörden entsprechende Auskunft geben zu können. Ein Nachweis über medizinische Kontraindikationen muss dem Antrag – nach Auskunft des MAGS – nicht pflichtmäßig beigefügt werden. Die Behörden können jedoch im Rahmen der Antragsbearbeitung entsprechende Nachfragen stellen. Eine bestimmte Erkrankung bzw. Diagnose muss nicht angegeben werden.

Diese Auffassung hat zur Folge, dass die Arbeitgeber die ungeimpften Beschäftigen zu wahrheitsgemäßen Auskünften über das Vorliegen gesundheitlicher Gründe für die fehlende Corona-Schutzimpfung auffordern müssen und sich zumindest bestätigen lassen sollten, dass die Beschäftigten ihre Angaben bei Rückfragen durch die Behörden durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweisen können. Verweigern die Beschäftigten entsprechende Auskünfte und Bestätigungen gegenüber dem Arbeitgeber, wird dazu geraten, die Entschädigungsleistung nicht vorzuleisten.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGV - Team

www.agv-minden.de Seite 3 von 3